

Satzung des Vereins Kreisgemeinschaft Neidenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreisgemeinschaft Neidenburg e.V.
2. Er ist Mitglied in der Landsmannschaft Ostpreußen.
3. Er hat seinen Sitz in Bochum, der Patenstadt der Kreisgemeinschaft Neidenburg.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Er hat seinen Ursprung in der „Notgemeinschaft vertriebener Neidenburger von 1947“, einem nicht eingetragenen Verein.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will das Kulturgut, das Brauchtum und die Tradition des Heimatkreises erhalten und pflegen in Schrift, Bild und Ton.
2. Er strebt die Anerkennung des Rechtes auf die Heimat im Sinne der Charta der Vertriebenen an. Er steht vorbehaltlos zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:
 - a) Erfassung von ehemaligen Bewohnern des Kreises Neidenburg und deren Nachkommen sowie den dazugehörigen Ehepartnern in der Heimatkreisdarstellung. Die zu erfassenden Daten werden durch Beschluss des Kreistages festgelegt und dürfen nur für Zwecke der Vereinsarbeit genutzt werden. Sie dürfen EDV-technisch gespeichert und verarbeitet werden.

- b) Pflege des Zusammenhaltes aller ehemaligen Bewohner des Kreises Neidenburg und deren Nachkommen sowie den dazugehörigen Ehepartnern durch Heimattreffen und kulturelle sowie heimatpolitische Veranstaltungen.
- c) Herausgabe des „Neidenburger Heimatbriefes“ mit Heimatnachrichten und aktuellen Themen.
- d) Das Erfassen und Sammeln von Büchern, Schriften und allen Unterlagen sowie Daten über die Geschichte des Kreises Neidenburg.
- e) Information der Jugend besonders in geschichtlichen und heimatpolitischen Fragen, hierzu gehört auch die Familienforschung.
- f) Betreuung und Hilfeleistung gegenüber den in der Heimat verbliebenen Landsleuten und deren deutschen Vereinigungen sowie Betreuung und Hilfeleistung gegenüber Mitgliedern durch Rat und Tat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Durchführung sonstiger Maßnahmen, die zum Gesamtzweck des Vereins gehören, wie z.B. Aufklärung von Vermisstenchicksalen und Familienzusammenführung.

4. Die Pflege des Patenschaftsverhältnisses zur Patenstadt Bochum.
5. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttung aus evtl. Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann insbesondere von allen ehemaligen Bewohnern des Kreises Neidenburg, deren Nachkommen sowie den dazugehörigen Ehepartnern und auch von allen an unserer Arbeit interessierten Bürgern erworben werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Anmeldung oder einer ihr gleichgesetzten Erklärung zur Heimatkreisdatei.
2. Bei dem Vorliegen triftiger Gründe kann der Kreistag die Aufnahme ablehnen. Gegen die schriftliche Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch beim Kreistag zulässig, der mit 2/3 Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich zuvor mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft und Kreisältester

1. Mitgliedern, Freunden und Förderern der Kreisgemeinschaft Neidenburg kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Antragung erfolgt durch Beschluss des Kreistages. Die Ehrenmitgliedschaft wird für die Lebenszeit des Betreffenden vergeben. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf drei begrenzt.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Aufgabe der Ehrenmitglieder ist es, die Tradition zu wahren und das Ansehen der Kreisgemeinschaft zu fördern. U.a. werden sie zu den Kreistagssitzungen eingeladen.
3. Die Berufung eines Kreisältesten erfolgt für die gesamte Lebenszeit des Betreffenden. Es kann jeweils nur ein Mitglied mit dieser Ehrung ausgezeichnet werden. Der Betreffende muss sich in besonderer Weise um die Kreisgemeinschaft verdient gemacht haben. Die Antragung erfolgt nach Beschluss des Kreistages. Der Kreisälteste ist der Repräsentant und die Vertrauensperson der Kreisgemeinschaft in allen Dingen. Er steht - ohne ein aktives Amt zu bekleiden - über den Gremien der Kreisgemeinschaft, denen er bei Bedarf hilfreich zur Seite steht. Bei Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und des Kreistages hat er beratende Stimme.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht erhoben. Die Kreisgemeinschaft unterhält sich von Spenden, evtl. Veranstaltungsüberschüssen und Zuwendungen ihrer Patenstadt sowie der Landsmannschaft Ostpreußen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist der Kreisgemeinschaft schriftlich zu übermitteln.
3. Durch Beschluss des Kreistages kann der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt werden. Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat durch den Vorsitzenden mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Er muss begründet sein.
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch an den Kreistag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung - genannt **Kreistag**
- b) der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Funktion des Kreistages

Der Kreistag setzt sich aus bis zu 15 Mitgliedern zusammen. Er hat die Funktion einer Mitgliederversammlung (§ 40 BGB) und ist oberstes Beschluss- und Aufsichtsorgan der Kreisgemeinschaft (§ 32 BGB).

§ 9

Wahl des Kreistages

1. Der Kreistag wählt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss, dem kein Mitglied des Vorstandes angehören darf. Er bestimmt dessen Vorsitzenden und die Ausschlussfrist für die Einreichung der Wahlerklärungen.
2. Der Wahlausschuss ruft die Mitglieder der Kreisgemeinschaft Neidenburg auf, die Neuwahl vorzunehmen. Die Veröffentlichung dieses Aufrufes hat der Wahlausschuss zweimal und ein drittes mal 14 Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist noch einmal vorzunehmen, wobei bei den späteren Bekanntgaben der Text durch eine Bezugnahme auf die erste ausführliche Veröffentlichung vereinfacht werden kann. Außerdem erfolgt der Wahlaufufruf in mindestens einem „Neidenburger Heimatbrief“.
3. Der Aufruf enthält:
 - a) Die Aufforderung, das Wahlrecht auszuüben und Vorschläge mit Namen von Mitgliedern der Kreisgemeinschaft zu benennen, wobei anzugeben ist, in welcher Weise dieses zu erfolgen hat und wieviel Mitglieder des Kreistages zu wählen sind.
 - b) Die Bekanntgabe der Ausschlussfrist, innerhalb derer die Einreichung der Wahlerklärungen erfolgt sein muss, und die Bekanntgabe der Anschrift des Wahlausschusses, bei dem die Einreichung zu erfolgen hat.
 - c) Die Bekanntgabe der Mitglieder des bisherigen Kreistages.
 - d) Die Vorschlagsliste des Vorstandes (siehe Ziffer 5).
4. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
5. Der Vorstand hat das Recht, einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei sind nach Möglichkeit sämtliche ehemaligen Amtsbezirke zu berücksichtigen.
6. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Benennung von Mitgliedern (Wahlerklärung) auf Wahlvorschlägen, die den Wahlvorschlag des Vorstandes enthalten und auf denen weitere Kandidaten(innen) nachgetragen werden dürfen. Die Wahlvorschläge müssen Namen, Vornamen, vom Namen abweichende Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und jetzige Anschrift der Kandidaten enthalten.
7. Eine Wahlerklärung erlangt Gültigkeit, wenn sie beim Wahlausschuss fristgerecht eingegangen ist. Verspätet eingegangene Wahlerklärungen sind ungültig. In einer Wahlerklärung dürfen höchstens 15 Personen durch Ankreuzen ausgewählt werden.
8. Nach Ablauf der Ausschlussfrist nimmt der Wahlausschuss die Auswertung der fristgerecht eingegangenen Wahlerklärungen vor. Er prüft das Wahlrecht der Wähler und der Gewählten.
9. Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten benannt worden sind. Sind mehrere Kandidaten gleichviel benannt und wird die Wahl der Kreistagsabgeordneten gemäß § 8 überschritten, so entscheidet das Los. Die danach verbleibenden Kandidaten sind Ersatzkandidaten(innen), deren Reihenfolge die Stimmenzahl bzw. gegebenenfalls das Los entscheidet.
10. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und von den Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen.
11. Jeder Gewählte ist vom amtierenden Vorsitzenden des Kreistages von seiner Wahl schriftlich zu benachrichtigen mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn bis zum Ablauf der genannten Frist keine Erklärung abgegeben worden ist. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

12. Nimmt ein Gewählter das Amt nicht an, so rückt der/die nächste Ersatzkandidat/in nach.
13. Fehlen weitere Gewählte, nachdem auch die Ersatzkandidaten(innen) erschöpfend herangezogen worden sind, so kann der Vorsitzende des Kreistages zur Sicherstellung der ihm obliegenden Führungsaufgaben bis zu 5 andere Mitglieder in den Kreistag berufen.
14. Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung/Das Ostpreußenblatt“ und im nächsten „Neidenburger Heimatbrief“ bekannt.
15. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreistages beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden Sitzung des Kreistages.
16. Scheidet ein Mitglied des Kreistages durch Tod oder Rücktritt aus seinem Amt aus, so rückt der/die nächste Ersatzkandidat / in nach. Absatz 12 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
17. Die Mitglieder des Kreistages bleiben in jedem Fall bis zur Konstituierung des nächsten Kreistages im Amt.

§ 10

Vorsitzender des Kreistages

1. Der Kreistag hat einen Vorsitzenden, auch Kreisvertreter genannt. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite.
2. Sie werden vom Kreistag aus seinen Reihen gewählt. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Das älteste Mitglied des Kreistages übernimmt die Wahlleitung. Kandidiert das älteste Mitglied für eines dieser Ämter, übernimmt das nächstältere Mitglied die Wahlleitung.

§ 11

Einberufung des Kreistages

1. Der Vorsitzende soll möglichst einmal im Jahr den Kreistag einberufen, und zwar möglichst im Zusammenhang mit dem Heimattreffen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Außerordentliche Sitzungen des Kreistages sind einzuberufen, wenn das Interesse der Kreisgemeinschaft das erfordert oder wenn mindestens 7 Mitglieder des Kreistages schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Kreistages aufgestellt und mit der Einladung mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Kreistages bezeichnet wird. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die die laufende Geschäftstätigkeit betreffen.
5. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur über den Beschluss der Auflösung der Kreisgemeinschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Sitzung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht besondere Bestimmungen betroffen sind (§§ 3, 15, 16 der Satzung), einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kreistages.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von ihrem jeweiligen Leiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von dem Kreistag auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.
8. Eine Vervielfältigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kreistages in angemessener Zeit zu übersenden.

§ 12

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten der Kreisgemeinschaft von besonderer Bedeutung, insbesondere:

- a) ihre Satzung und deren Änderung,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Kreistages und seines Stellvertreters
- c) die Wahl der Revisoren
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss.
- f) die Auflösung der Kreisgemeinschaft,
- g) die Wahl der Ehrenmitglieder und des Kreisältesten.

§ 13

Vorstand

1. Vorstand der Kreisgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreistages, dessen Stellvertreter, der Schriftleiter und der Schatzmeister. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäfts- und Kassenführung der Kreisgemeinschaft. In Angelegenheiten mit den Banken sind alle Vorstandsmitglieder einzeln Verfügungsberechtigt.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf an einem geeigneten Ort. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Auf Verlangen von 3 seiner Mitglieder muss eine Einberufung des Vorstandes erfolgen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seinen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlussfassung kann erforderlichenfalls auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
5. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und ggf. vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern in angemessener Zeit zu übersenden.

§ 14

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Kreistag aus seinen Reihen gewählt.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden vom Kreistag mit Stimmzetteln in geheimer Wahl gewählt. Eine Personaldiskussion über die Kandidaten ist zulässig, sie hat in Abwesenheit der Kandidaten zu erfolgen.
3. Der Vorsitzende bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
4. Nach Annahme der Wahl hat der Vorsitzende das Recht, beim Kreistag für die Wahl der übrigen Mitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Dadurch wird das gleiche Recht der übrigen Mitglieder des Kreistages nicht berührt.
5. Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf von vier Jahren. Der Vorstand bleibt aber in jedem Fall bis zu seiner Neuwahl im Amt.

7. Das älteste Mitglied des Kreistages übernimmt die Wahlleitung. Kandidiert das älteste Mitglied für eines dieser Ämter übernimmt das nächstältere Mitglied die Wahlleitung.

§15

Revisoren

1. Der Kreistag wählt aus seinen Reihen 2 Revisoren und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren der Kreisgemeinschaft zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr ist die Kasse von ihnen zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und dem Kreistag bei der dem Geschäftsjahresende folgenden Sitzung schriftlich einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben, und haben das Recht, in jeder Sitzung des Kreistages über stattgefundene Kassen- und Finanzprüfung zu berichten.
3. Liegen nach Abschluss eines Geschäftsjahres keine Beanstandungen vor, stellen die Revisoren in der Sitzung des Kreistages den Antrag auf Entlastung des Vorstandes (§ 26 BGB)
4. Die Revisoren werden auf 4 Jahre gewählt.

§ 16

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Kreistages. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen der Behörden kann der Vorstand selbständig vornehmen.

§ 17

Auflösung

1. Die Kreisgemeinschaft kann auf Beschluss des Kreistages aufgelöst werden.

2. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Kreistagsmitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung der Kreisgemeinschaft soll ihr Vermögen der Landsmannschaft Ostpreußen zufließen, die es im Sinne der Aufgaben der Kreisgemeinschaft für das südliche Ostpreußen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kreisgemeinschaft erfolgen im Organ der Kreisgemeinschaft Neidenburg, dem „Neidenburger Heimatbrief“, und dem Organ der Landsmannschaft Ostpreußen, der Wochenzeitung „Preußische Allgemeine Zeitung / Das Ostpreußenblatt“, wenn die Satzung es vorschreibt oder Maßnahmen anstehen, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Vorsitzender (Kreisvertreter): Jürgen Szepanek

1.Stellvertreter: Hans-Ulrich Pokraka

2.Stellvertreter: Martin Hennig

Schatzmeister: Lutz Knief